

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

## Satzung und Richtlinie

zur Vergabe von Deutschlandstipendien  
an der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 04/2013**

Satz und Vertrieb: Stabsstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**22. Jahrgang/17. Januar 2013**

---



# Satzung

## für die Vergabe von Deutschlandstipendien an Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Abschnitt b) Ziffer 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (AMB 28/2006) am 17. Januar 2013<sup>1</sup> nachfolgende Satzung zur Vergabe von Stipendien an Studierende erlassen.

### §1

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin (HU) kann Deutschlandstipendien an ihre Studierenden vergeben.

(2) Als Studierende im Sinne dieser Satzung gelten Studierende, die zum Zeitpunkt der Förderung

- o in Bachelor- und Masterstudiengängen,
- o in Studiengängen, die teilweise oder vollständig mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, oder
- o in anderen Studiengängen einschließlich Zertifikats- und weiterbildende Masterstudiengänge eingeschrieben sind. Ausgenommen sind Studierende, die an einer anderen Universität hauptsächlich immatrikuliert sind, Gast- und Nebenhörerinnen und -hörer sowie Promotionsstudentinnen und -studenten.

### §2

(1) Stipendien, die an der HU durch diese vergeben werden, stehen grundsätzlich allen HU-Studierenden gemäß § 1 Abs. 1 offen. Eine Stipendienvergabe an Studierende gemäß § 1 Abs. 2 ist nur möglich, wenn dies in der Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien der HU vorgesehen ist.

(2) Soweit keine weiteren Regelungen getroffen werden, sind Begabung und Leistung die ausschlaggebenden Vergabekriterien. In den näheren Bestimmungen (Richtlinie) können geeignete zusätzliche Kriterien festgelegt werden, insbesondere wenn die Vorgaben des Förderprogramms und/oder der Mittelgeber diese vorsehen.

### §3

Die Vergabe von Stipendien erfolgt grundsätzlich durch Auswahlkommissionen, denen mindestens zwei Mitglieder der HU, zwischen denen keine Weisungsabhängigkeit bestehen darf, angehören müssen. Die Vergabe von Stipendien ausschließlich durch Personen, die nicht Mitglieder der HU sind oder durch Einzelpersonen ist ausgeschlossen. Studierende bzw. bereits geförderte Stipendiatinnen und Stipendiaten sind nach Möglichkeit zu beteiligen. Näheres ist in einer Richtlinie zu regeln.

### §4

Die Daten zu Stipendien und den betreffenden geförderten Studierenden werden zentral zu internen Zwecken und entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen durch die vergebende Einrichtung erhoben. Das Präsidium erstattet jährlich dem Akademischen Senat Bericht zu Anzahl und Verteilung der durch die HU vergebenen Stipendien.

### §5

Für die Vergabeverfahren in verschiedenen Stipendienprogrammen erlässt das Präsidium der HU im Benehmen mit dem AS Richtlinien. Richtlinien zur Vergabe von Stipendien werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht.

Die Richtlinien regeln sowohl den administrativen als auch inhaltlichen Aspekt des Vergabeverfahrens für die betreffenden Stipendien. Die Richtlinien enthalten insbesondere Regelungen und Aussagen

- zum Zweck der Förderung,
- zu den Förderungsvoraussetzungen,
- zum Förderungszeitpunkt bzw. zur Förderungsdauer (mindestens zwei Semester), zur Art und Höhe des Stipendiums und ggf. Zuschlägen und Erstattungsmöglichkeiten,
- zur Anrechnung von Einkommen bzw. anderen Förderungen,
- zur Zuständigkeit für das Vergabeverfahren, zum Verfahrensablauf, Ausschreibung und den Fristen,
- zu den Vergabekriterien, zu den notwendigen Bewerbungsunterlagen,
- zum Auswahlverfahren,
- zur Auswahlkommission,
- zu Auflagen und Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- zu Auflagen und Pflichten des Stipendiengebers,
- zu Widerrufs- oder Rückgabegründen,
- ggf. zu einer Rückzahlungspflicht
- sowie zum Umgang mit den entsprechenden Daten, Datenschutz und ggf. zur Datenweitergabe.

Weitere Details, insbesondere aufgrund der Regelungen des jeweiligen Förderprogramms bzw. Mittelgebers können in den Richtlinien vorgesehen werden.

### §6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

<sup>1</sup> Die Beteiligung des Akademischen Senats wurde durch einen Eilentscheid des Präsidiums gem. § 12 Abs. 2 VerfHU ersetzt.

# Richtlinie

## zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGL Jahrgang 2010 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2010), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGL Jahrgang 2010 Teil I Nr. 67, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2010) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGL Jahrgang 2010 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2010) und der Satzung zur Vergabe von Deutschlandstipendien an Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin vom 17. Januar 2013, hat das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin die folgende Richtlinie erlassen:

### § 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) für mindestens zwei Semester, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf bereits erbracht haben oder erwarten lassen.

### § 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der

Doppelförderung

- (1) Gefördert werden Studierende (Studierende, die zum Zeitpunkt der Förderung
  - o in Bachelor- und Masterstudiengängen,
  - o in Studiengängen, die teilweise oder vollständig mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, oder
  - o in anderen Studiengängen einschließlich Zertifikats- und weiterbildende Masterstudiengänge eingeschrieben sind.)
 bis zum Abschluss ihres Studiums, die im Förderzeitraum an der HU immatrikuliert sind.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn eine Doppelförderung gemäß Absatz 1 § 4 des StipG vorliegt.

### § 3 Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der HU ([www.hu-berlin.de/deutschlandstipendium](http://www.hu-berlin.de/deutschlandstipendium)) unter den dort genannten Unterlagen form- und

fristgerecht zu stellen ist. Die HU ist berechtigt, für die im Bewerbungsformular gemachten Angaben – insbesondere der Leistungskriterien (siehe § 4 Absatz 5) – Nachweise zu fordern.

### § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Ausschreibung des Deutschlandstipendiums der HU erfolgt zum Sommersemester. Die Termine der Ausschreibung werden auf der Homepage der HU veröffentlicht unter: [www.hu-berlin.de/deutschlandstipendium](http://www.hu-berlin.de/deutschlandstipendium).
- (2) Die Bewerbung erfolgt stets im ersten Studienfach (Mono-/Kernfach) der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- (3) Die Auswahl der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch die zentrale Auswahlkommission des Präsidiums. Im Zuge des Auswahlverfahrens können noch weitere Belege für die Leistung und Begabung angefordert werden.
- (4) Die Auswahlkommission setzt sich wie folgt zusammen: ein Mitglied des Präsidiums, mindestens zwei Studierende sowie mindestens zwei Professorinnen/Professoren. In der Auswahlkommission sind, abgesehen vom Mitglied des Präsidiums, Professorinnen/Professoren und Studierende in gleicher Anzahl vorhanden. Die Auswahlkommission wird durch das Präsidium berufen.
- (5) Die Auswahlkommission regelt das Verfahren der Vergabe nach folgenden Auswahlkriterien:
  - a. Leistung und Begabung im Sinne § 3 Satz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) und § 2 Absatz 1 der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV).
  - b. Betrachtung des Gesamtpotentials der Bewerberin oder des Bewerbers im Sinne § 3 Satz 2 des StipG und § 2 Absatz 2 der StipV.
  - c. Bei der Vergabe der Stipendien finden die Richtlinien der HU zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Frauenförderrichtlinien) Anwendung.

- (6) Die von den Bewerberinnen oder Bewerbern getätigten Angaben sind in geeigneter Form nachzuweisen, Näheres wird in der Ausschreibung geregelt.

## § 5 Bewilligung

Die Vergabe der Stipendien gem. § 6 StipG erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission durch das Präsidium. Die Entscheidung wird mittels eines Bewilligungsbescheids bekannt gegeben.

## § 6 Sonstiges

- (1) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat,
- a. alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen;
  - b. an der Evaluierung seiner Studienleistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen. Die Daten werden durch die Geschäftsstelle des Deutschlandstipendiums an der HU erhoben,

- c. Leistungsnachweise halbjährlich bei der Geschäftsstelle des Deutschlandstipendiums der HU im Sinne von Satz 3 § 2 StipG einzureichen.

- (2) Die HU behält sich das Recht vor,
- a. Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen,
  - b. jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Diese Richtlinie wurde vom Präsidium am 17. Januar 2013 beschlossen.<sup>1</sup>

Berlin, den 17.01.2013

Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

---

<sup>1</sup> Die Beteiligung des Akademischen Senats wurde durch einen Eilentscheid des Präsidiums gem. § 12 Abs. 2 VerfHU ersetzt.

## **Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Folgende Angaben und Unterlagen werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens von den Studierenden erhoben:

Angaben im Bewerbungsformular

### **1. Persönliche Daten**

- a. Anrede
- b. Name
- c. Vorname
- d. Str./Nr.
- e. Zusatz
- f. PLZ
- g. Ort
- h. E-Mail-Adresse
- i. *Telefon (freiwillig)*
- j. Geburtsdatum
- k. Staatsangehörigkeit

### **2. Angaben zum Studium**

- a. Matrikelnummer
- b. Fakultät
- c. Studienfach (Mono-/Kernfach)
- d. Bei-/Zweifach
- e. erster angestrebter Abschluss
- f. Hochschulsemester im kommendem Semester
- g. Fachsemester im kommenden Semester
- h. voraussichtliches Studienende
- i. Studienfortschritt (ECTS-Punkte Mono-/Kernfach)
- j. Studienfortschritt (ECTS-Punkte Bei-/Zweifach)
- k. AGNES Durchschnittsnote

### **3. Angaben zur bisherigen Ausbildung**

- a. höchster bisher erworbener Bildungsabschluss
- b. ggfs. Note Erststudium, Ausbildungsabschluss oder einer vergleichbaren Leistung

- ### **4. Angaben zu Auszeichnungen, gesellschaftlichem Engagement in den letzten fünf Jahren, familiären und sozialen Umständen**

### **5. Motivationsschreiben**

### **6. Wahlmöglichkeiten für bestimmte Stipendien**

### **7. Andere Stipendien/Förderungen**

- a. BAföG
- b. Förderung durch ein Begabtenförderwerk

### **8. Statistische Angaben (freiwillig)**

- a. *höchster Bildungsabschluss der Mutter*
- b. *höchster Bildungsabschluss des Vaters*
- c. *Migrationshintergrund*

Zusätzliche Dokumente und Nachweise:

Ferner werden die Studierenden aufgefordert, folgende Unterlagen einzureichen:

- Empfehlungsschreiben eines Professors/einer Professorin, eines Privatdozenten/einer Privatdozentin oder einer hauptberuflichen Lehrkraft aus dem jeweiligen Studienfach des Bewerbers/ der Bewerberin, dem der Antragsteller/die Antragstellerin aus mindestens einer Lehrveranstaltung bekannt ist, bei Studienanfängern Empfehlungsschreiben eines Lehrers/einer Lehrerin.
- tabellarischer Lebenslauf
- Leistungsspiegel (als Ausdruck aus AGNES) und vorläufige Gesamtnote (erhältlich im Prüfungsbüro) /Zeugnis der Hochschulreife
- Zeugniskopien (nur Studien- und/oder Ausbildungsabschlüsse)
- Immatrikulationsbescheinigung
- Ggfs. weitere besondere Leistungsnachweise, Motivationsschreiben